

**Bekanntmachung
über die Kreditrichtlinien zur Weiterführung
des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1950.**

Vom 13. Februar 1950

Auf Grund des Beschlusses der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Februar 1950 werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Weiterführung des Bodenreform-Bauprogramms die folgenden Kreditrichtlinien erlassen:

I. Berechtigte Personen

(1) Neubauern-Baukredite dürfen gewährt werden an alle volljährigen Personen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Land aus der Bodenreform erhalten haben,
2. Mitglieder der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) sind,
3. vorwiegend von dem Ertrage ihrer Neubauernstelle oder einer in der Dorfplanung vorgesehenen Handwerkerstelle leben,
4. ihre Gehöfte auf Bodenreformland errichten.

(2) Jede Familie (Eheleute und in Wirtschaftsgemeinschaft lebende Kinder) darf nur ein Siedlungsgehöft mit Kreditmitteln bauen. An die Orts-VdgB dürfen für deren eigene Zwecke Baukredite nur gegeben werden, wenn die zu errichtenden Bauten unmittelbar der Entwicklung der Landwirtschaft oder der Sicherung der Bodenreform dienen und im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

II. Art der Bauten und Kredithöhe

(1) In Abänderung der bisherigen Richtlinien dürfen Kredite nur für den Neu- und Umbau von Wohnhäusern und Ställen gegeben werden. Für Scheunenbauten dürfen Kreditmittel nicht bereitgestellt werden.

(2) Für im Jahre 1950 zu errichtende Bauten sind folgende Höchstbaukosten festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen:

1. Wohnhaus	10 000,— DM,
2. Stall	5 000,— DM,
	<u>insgesamt: 15 000,— DM</u>

(3) Der Kredit darf 25% der laut Kostenvoranschlag festgelegten Bausumme (im Höchstfall 15 000,— DM) nicht überschreiten. Er beträgt:

für das Wohnhaus bis zu.....	2 500,— DM,
für den Stall bis zu.....	1 250,— DM,
	<u>für Wohnhaus und Stall bis zu .. 3 750,— DM.</u>

(4) Es ist anzustreben, daß möglichst viele Neubauern ohne oder mit weniger als 25% Kreditanspruchnahme bauen.

(5) Neubauernin den Notstandsgebieten der Länder

Mecklenburg,

besonders in den Kreisen Randow, Neubrandenburg, Wismar, Waren, Güstrow, Malchin, Demmin, Rostock,

Brandenburg,

besonders in den Kreisen Prenzlau, Angermünde, Templin, Oberbarnim, Lebus;

können aus sozialen Gründen — oder falls ihr Land ohne Gebäude nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet werden kann — höhere Kredite erhalten. Hierfür ist jedoch eine Sondergenehmigung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft des Landes erforderlich. Die Sondergenehmigung darf nur erteilt werden, soweit durch geringere Kreditanspruchnahme anderer Neubauern entsprechende Kreditmittel zur Verfügung stehen und das Verhältnis zwischen Eigenleistung und Kredithöhe von 3 : 1 im Lande erhalten bleibt oder eine besondere Ermächtigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorliegt.

(6) Vom Neubauern ist ein Antrag auf Baugenehmigung und Bewilligung eines Neubauern-Baukredits beim Bürgermeister einzureichen. Dem Antrag ist ein zusammen mit dem Kreisbauamt aufgestellter Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan beizufügen. Im Kostenvoranschlag müssen sämtliche Aufwendungen für den Bau, aufgeteilt nach Wohnhaus und Stall — und unterteilt in reine Bau-, Material- und Transportkosten, Baubetreuung, Nebenkosten usw. —, aufgeführt sein. Im Finanzierungsplan ist die Bereitstellung der für diese Kosten erforderlichen Mittel nachzuweisen. Es ist dabei genauestens anzugeben, was an Eigengeld des Neubauern bereitsteht, welche Materialien und welche Arbeiten — abgestellt auf Geldwerte — aus Beständen des Neubauern oder durch eigene Arbeitsleistung aufgebracht werden und in welchem Umfange unentgeltliche Fremd- oder Gemeinschaftshilfe zugesagt ist.

(7) Der Kostenvoranschlags- und Finanzierungsplan muß außer vom Antragsteller selbst vom Bürgermeister, dem Vorsitzenden der Orts-VdgB sowie der für die technische Durchführung des Baus verantwortlichen Dienststelle mitunterzeichnet sein. Ein zweites Exemplar des voll Unterzeichneten Kostenvoranschlags- und Finanzierungsplanes bleibt beim Neubauern.

(8) Der Bürgermeister reicht den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Landrat ein, der ihn dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Bauzulassung und Kreditgenehmigung weiterleitet. Über die erfolgte Genehmigung, Ablehnung oder Änderung des Antrages gibt der Minister umgehend dem Kreisbauamt Nachricht, von dem dann die erforderlichen Maßnahmen, wie schriftliche Benachrichtigung des Antragstellers über die Entscheidung, Erteilung der Baugenehmigung, Materialzuteilung usw., zu veranlassen sind. Über die Bauzulassung sowie die Kreditbereitstellung muß innerhalb von vier Wochen entschieden sein.

(9) Der dem Antragsteller zugestellte Bescheid des Landrates über die Zulassung zum Bauen und über die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft